



So erreichen Sie uns:
Telefon 089/530 65 22, Fax: 089/530 61 27,
buergeranwalt@tz.de, tz-Redaktion, „Jetzt schreib i“, 81027 München

Diesmal fragte ein Ehepaar das Team des Bürgeranwaltes, was es noch machen kann, nachdem es der einen Tochter das Haus geschenkt hatte, jetzt aber auch den anderen Kindern Teile davon vererben will. Das Leben hatte sich anders entwickelt als ursprünglich gedacht. Bei solchen Fragen schalten wir den Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Thomas Fritz, ein. Vermögenswerte richtig zu verschenken und zu vererben, kann nämlich eine komplizierte Sache sein. Um Ihnen, liebe tz-Leser, bei diesem Thema zu helfen, veranstalten wir am 5. November wieder ein Bürgeranwalts-

Jetzt schreib i

Forum mit dem Titel Erben und Vererben. Bei dieser Veranstaltung werden die Teilnehmer Gelegenheit haben, Dr. Thomas Fritz ihre Fragen vorzulegen. Es wird aber auch der Fachanwalt für Steuerrecht, Matthias Zachmann, anwesend sein. Er beantwortet Fragen zum Thema Erben und Steuer. Außerdem lernen die Teilnehmer die katholische Ordensschwester Bernadette Brommer kennen. Sie hat

sich intensiv mit dem Thema Erbschleicherei beschäftigt und ein Buch darüber geschrieben. Wer also Fragen zum Thema Erben und Vererben hat, sollte sich den 5. November im Kalender dick anstreichen. Das Forum beginnt um 19 Uhr und findet in der Alten Rotation im Pressehaus Bayerstraße, statt. Der Eintritt ist kostenlos. Erfahrungsgemäß ist der Andrang

aber groß. Deshalb sollten Sie sich möglichst bald auf die Teilnehmerliste setzen lassen. Wie Sie das machen, lesen Sie auf dieser Seite. Empfehlenswert ist es auch, die Fragen, die Sie bei der Diskussion stellen wollen, vorher genau zu überlegen oder gar zu notieren. So können Sie Ihr Anliegen präzise vortragen. Ich werde die Veranstaltung moderieren und freue mich, Sie am 5. November begrüßen zu können.

Ihr

Dietmar Gaiser

Weitere Fälle in Kürze

UNFALLFLUCHT Ein Zettel genügt nicht



Ich habe mit meinem Radl ein parkendes Auto beschädigt. Ich habe einen Zettel mit meinem Namen und meiner Telefonnummer unter dem Scheibenwischer festgeklemmt und bin heimgegangen. Zeugen informierten die Polizei. Die kam und nahm mich zum Bluttest mit, bei dem 0,66 Promille festgestellt wurden. Darauf bekam ich einen Strafbefehl über 1900 Euro wegen Fahrerflucht und Alkohol im Straßenverkehr. Den Alkohol hätte ich weglassen müssen, aber das mit der Unfallflucht verstehe ich nicht. Was hätte ich anders machen müssen?

GERLINDE E., RENTNERIN AUS MÜNCHEN

Was trinken und dann statt mit dem Auto mit dem Radl heimfahren sollte man lieber bleiben lassen, warnt ein Sprecher der Polizei München. Ab 0,3 Promille wird eine relative Fahruntüchtigkeit vermutet. Bei einem Fahrfehler oder wenn es zu Gefährdungen anderer kommt oder sogar ein Unfall passiert, gelten Radler als fahruntüchtig. Dann kann es zu einer Strafanzeige kommen – es drohen zwei Punkte im Verkehrszentralregister und eine Geldstrafe. Eine sogenannte Unfallflucht ist gegeben, wenn sich ein Unfallbeteiligter vom Unfallort entfernt, ohne zuvor die Feststellung seiner Personalien sicherzustellen. Ein Zettel an der Windschutzscheibe reicht nicht, denn der kann durch Regen unleserlich werden oder von einer anderen Person einfach entfernt werden. Jeder Unfallbeteiligte muss eine „zumutbare“ Zeit lang (je nach Umständen mindestens eine halbe Stunde) an der Unfallstelle warten. Wenn in dieser Zeit der Geschädigte nicht auftaucht, darf man sich entfernen, muss allerdings dann die Polizei informieren.

svs/Foto: dpa-Wolf

ALS ZEUGE VOR RICHTIG Aussagen gegen die Ex?



Ich bin als Zeuge vor Gericht geladen. Es geht um Verwicklungen, in die meine jetzige Lebensgefährtin und meine Ex-Frau verstrickt sind. Ich möchte an sich gar nichts sagen. Ich habe zwei Kinder mit meiner Ex, die hauptsächlich bei mir leben, und meine Lebensgefährtin hat ebenfalls einen Sohn, der mit uns lebt. Kann ich einfach auf die familiären Verbindungen verweisen und die Aussage verweigern?

LUCA G. (31), MÜNCHEN

Das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht für Zeugen, wenn sie sich oder einen nahen Angehörigen mit ihrer Aussage belasten könnten. Bei Patchwork-Familien kann es kompliziert werden – und verwirrend. Familienrechtler Matthias Zachmann aus Olching erklärt die Rechtslage: „In Bezug auf die Ex-Frau besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Scheidung hat keine Auswirkung auf das Schweigerecht. Anders ist dies bei der Lebensgefährtin. Mit der ist der tz-Leser nicht verwandt und hat kein Zeugnisverweigerungsrecht.“ Ein solches hätte er nur, wenn die beiden verlobt sind und ernsthafte Heiratsabsichten haben – das Zusammenleben in „wilder Ehe“ reicht nicht. In Bezug auf seine leiblichen Kinder hat er Zeugnisverweigerungsrecht.

svs/Foto: dpa-Ebener

Fragen Sie beim **tz**-Forum am 5. November unsere Experten

Das Erbe richtig regeln



Die Experten beim Forum: Thomas Fritz, Bernadette Brommer und Mathias Zachmann (v.l.)

Fotos: Michael Westermann (2), dpa/Remmers

Wenn es ums Erben geht, dann geht es nicht nur ums liebe Geld. Nein, vor allem sind auch Gefühle im Spiel. Angehörige beobachten argwöhnisch, ob jemand bevorzugt wird. Ungeschicktes Verhalten des Erblassers wird leicht falsch interpretiert und als böswillig empfunden. „Wenn sich Erblasser nicht erklären und vermeintlich ungerecht gehandelt haben, dann hinterlassen sie oft tiefe Wunden und verletzte Gefühle“, sagt Erbrechts-Fachanwalt Dr. Thomas Fritz. Er hat mehrere Bücher darüber geschrieben, wie Menschen zwar das Beste wollen, aber unbeabsichtigt ihre Familie zerstören und ihr Vermögen vernichten. Das soll Ihnen, liebe Leser, natürlich nicht passieren!

Bei unserem tz-Forum am Dienstag, 5. November, erfahren Sie alles Wichtige rund ums Thema Erben und Vererben. Sie bekommen nützliche Tipps zum Testament, zur Erbschaftsteuer und dazu, wie Sie das Familienvermögen erhalten und dafür sorgen, dass Ihre Erbschaft beim Richtigen ankommt. Unsere Münchner Experten beantworten Ihre Fragen: Dr. Thomas Fritz, Fachanwalt für Erbrecht, Matthias Zachmann, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Familienrecht, und Ordensschwester Bernadette Brommer, Klinikseelsorgerin und Buchautorin zum Thema Erbschleicherei.

Das Forum findet statt am 5. November um 19 Uhr in der Alten Rotation des Münchner Pressehauses, Paul-Heysel-Str. 2-4. Die Teilnahme ist kostenlos, Voraussetzung ist aber eine Anmeldung, da die Anzahl der Plätze begrenzt ist. Anmelden können Sie sich per Telefon 089/530 65 22 oder per E-Mail an: buergeranwalt@tz.de. Sie können sich auch schriftlich anmelden: tz, Redaktion *jetzt schreib i*, Paul-Heysel-Str. 2-4, 80336 München, Stichwort: Das Forum.

Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Familienrecht, und Ordensschwester Bernadette Brommer, Klinikseelsorgerin und Buchautorin zum Thema Erbschleicherei.

Das Haus zu früh verschenkt

Nach Familienzweist bereut ein Ehepaar seine vorschnelle Entscheidung

In den 80ern haben mein Mann und ich unserer jüngsten Tochter unser Haus übertragen. Wir leben mit Nießbrauch darin. Sie schien uns am geeignetsten, die beiden anderen Kinder konnten nicht mit Geld umgehen. Seit ein paar Jahren hat sich aber diese Tochter von uns abgewandt; die beiden anderen hingegen haben sich sehr zu ihren Gunsten geändert und helfen uns. Wir bedauern unsere damalige Entscheidung. Gibt es eine Möglichkeit, dass die beiden anderen Kinder bei unserem Tod etwas erben?

HELENE NÜBEL (73), MÜNCHEN

In Fällen wie diesem gilt grundsätzlich der Satz „geschenkt ist geschenkt“, erklärt der Erbrechts-Fach-

anwalt Dr. Thomas Fritz. Haben sich die Eheleute bei der Schenkung kein Rückforderungsrecht vorbehalten, können Schenkungen nur aufgrund von „grobem Undank“ zurückgefordert werden. Grober Undank ist etwa, wenn der Beschenkte den Schenker körperlich misshandelt oder dessen Leben bedroht hat. Leben die Eltern nach der Schenkung noch länger als zehn Jahre und sind keine sonstigen Anrechnungs- und/oder Ausgleichsbestimmungen im Schenkungsvertrag vereinbart, gehen die nicht beschenkten Kinder leer aus. Sie haben nach dem Tod der Eltern keine Pflichtteils-, Pflichtteilsergänzungs- oder Ausgleichsansprüche mehr.

Etwas anderes gilt, wenn – wie in dem vorliegenden Fall – sich die Eltern bei der Schenkung den Nießbrauch vorbe-

halten haben. Dann ist es so, dass die eben genannte Zehn-Jahres-Frist gar nicht anfängt zu laufen. Der Bundesgerichtshof hat dies damit begründet, dass bei einem Nießbrauch die Eltern – wirtschaftlich gesehen – weiterhin quasi Eigentümer des Hauses sind, da sie weiter im Haus wohnen oder es auch vermieten können, und somit keine „wirkliche“ Schenkung im Sinne einer totalen Aufgabe des Eigentums durch die Eltern vorliegen hat.

Demzufolge können die anderen Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils und nach dem Tod des länger lebenden Elternteils jeweils betreffend das verschenkte Haus ihren Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch hat den gleichen Umfang wie der Pflicht-



teilsanspruch, nämlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Diesen Pflichtteilsergänzungsanspruch müssen die nicht beschenkten Kinder (wenn im Nachlass kein weiteres Vermögen vorhanden ist) bei dem beschenkten Kind geltend machen, das dann die Geschwister auszuzahlen hat. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch ist ein reiner Geldanspruch.

S. SASSE